

Streikrecht ohne Kirchengaussperrung?

„Mit der Bergpredigt kann man keine Politik machen“. So das *Otto von Bismarck* zugeschriebene Diktum. Ganz aktuell stellt sich die Frage, ob das folgende abgewandelte Diktum gilt: „Mit der Bergpredigt kann man keinen Arbeitskampf machen“. Das *BAG* hat demnächst (NZA-aktuell Heft 20/2012, S. X) zu entscheiden, ob kirchlichen Mitarbeitern künftig ein Streikrecht zusteht. Die Vorinstanz *LAG Hamm* (NZA-RR 2011, 185) hatte das grundsätzlich bejaht. Dies zur Freude der Gewerkschaften, die im Blick auf über 1,2 Mio. kirchliche Mitarbeiter Mitgliederzuwächse erwarten.

Ob auch *BAG* oder *BVerfG* ein Streikrecht für kirchliche Mitarbeiter bejahen und den seit Jahrzehnten bewährten Dritten Weg und das eigene Arbeitsrechtsregelungssystem der Kirchen zerschlagen wollen, bleibt abzuwarten. Bei Ansatz der Schutzpflichten und der Abwägung können das Streikverbot und der Dritte Weg als gefährdet angesehen werden. Verwiesen wird hier auf die Unterminierung der Einheit des Dritten Wegs durch den kostenreduzierenden Einsatz kircheneigener Leiharbeitsgesellschaften. Zudem wird der Umstand genannt, dass die Zahl tatsächlich einer Kirche zugehöriger Mitarbeiter abnimmt. Schlagwortartig formuliert: Auf vielen kirchlichen Einrichtungen steht zwar Kirche drauf, aber es ist – bei dieser Betrachtungsweise – nicht nur Kirchliches drin. Es steigt so in einer Abwägung mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht das Gewicht des Interesses der Mitarbeiter, durch ein Streikrecht geschützt zu werden.

Ein Eingriff in die kirchliche Selbstbestimmung durch Statuierung eines Streikrechts ist gleichwohl verfassungswidrig. Bei der Bestimmung des Inhalts des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts sind wesentliche und insbesondere biblisch begründete kirchliche Wertentscheidungen zu akzeptieren und deren Realisierung darf im Bereich der Arbeitsverhältnisse und bei der Bestimmung der Wertordnung der Dienstgemeinschaft nicht durch staatliche Eingriffe ausgeschlossen werden. Zentrale Bedeutung hat hier die Bergpredigt die gleichsam das „Manifest“ des sog. neuen Gesetzes bzw. der neuen Thora ist. In der Ethik der Bergpredigt wurde das Konfliktlösungsprinzip einer linearen verhältnismäßigen Steigerung und Reaktion bei gegenseitigen Verletzungen (Auge um Auge, Zahn um Zahn) ausdrücklich verworfen und es wurde aufgegeben, diesen Verfahrensweg des Einsatzes von Kampf und verhältnismäßiger (Gegen-)Gewalt zu unterlassen und andere Wege der Konfliktlösung zu realisieren. Den Kirchen durch staatliche Entscheidung das Arbeitskampfrecht (Streik und Aussperrung) als „gewollt schädigenden Weg“ der „Verhandlung“ im Zuge der Wahrnehmung der Tarifautonomie aufzuzwingen, würde diese zentrale kirchliche Wertentscheidung und das Recht der Kirchen zu deren Umsetzung verletzen.

Es gilt mithin: „Mit der Bergpredigt kann man keine Aussperrung und schon deshalb auch keinen Arbeitskampf machen“. Die Statuierung eines Streikrechts für kirchliche Mitarbeiter wäre ein Verstoß gegen Art. 140 GG i. V. mit § 137 III WRV wie auch gegen Art. 10 GRCh und gegen Art. 9 EMRK.



Rechtsanwalt Dr. Thomas Ritter, Berlin